

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen im Fach Musik an der Universität Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen im Fach Musik an der Universität Potsdam

Vom 13. Juli 1995

Gemäß § 11 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen (LPO) vom 14. Juni 1994 (GVBl. II S. 536) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 13. Juli 1995 die folgenden Prüfungsbestimmungen erlassen.¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Zwischenprüfung
- § 2 Gliederung des Studiums, ordnungsgemäßes Studium, Studiendauer
- § 3 Umfang und Inhalt der Zwischenprüfung
- § 4 Prüfungsformen
- § 5 Klausurarbeiten
- § 6 Mündliche Prüfungen
- § 7 Spielpraktische Prüfung
- § 8 Instrumentalvorspiel bzw. Gesangsvortrag
- § 9 Prüfungsrelevante Studienleistungen
- § 10 Projektarbeiten bzw. sonstige Leistungsnachweise
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsanspruch
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung bildet den Abschluß des Grundstudiums im Fach Musik. Dabei sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, daß sie die inhaltlichen Grundlagen dieses Prüfungsfaches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die für ein erfolgreiches Hauptstudium im Hinblick auf die spätere Tätigkeit im Lehrerberuf erforderlich sind.

§ 2 Gliederung des Studiums, ordnungsgemäßes Studium, Studiendauer

- (1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.
- (2) Sowohl das Grund- als auch das Hauptstudium werden mit einem Nachweis über das ordnungsgemäße Studium abgeschlossen. Dieser Nachweis erfolgt auf der Grundlage der lt. Studienordnung für das Fach Musik zu absolvierenden Semesterwochenstunden (SWS) und wird durch Studien- und Leistungsnachweise erbracht.

¹ Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 11. Juni 1998

(3) Die Zwischenprüfung in den Teilgebieten Hauptinstrument², Musiktheorie (Gehörbildung, Musiktheoretische Grundausbildung) und Musikgeschichte findet für das Lehramt Sekundarstufe II, Sekundarstufe II/I und Sekundarstufe I/Primarstufe am Ende des 4. Semesters, für die Sekundarstufe I und die Primarstufe, Fach I am Ende des 3. Semesters statt.

§ 3 Umfang und Inhalt der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung umfaßt die folgenden Teilprüfungen:
 1. Musiktheorie mit den beiden Teilprüfungen in Gehörbildung³ und Musiktheoretischer Grundausbildung
 2. Hauptinstrument (bzw. Gesang anstelle des Hauptinstruments)
 3. Musikgeschichte
- (2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Musik zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 4 Prüfungsleistungen

Als Prüfungsleistungen kommen in Betracht Klausuren (§ 5), mündliche Prüfungen (§ 6), spielpraktische Prüfung (§ 7), Instrumentalvorspiel bzw. Gesangsvortrag (§ 8), prüfungsrelevante Studienleistungen (§ 9) und Projektarbeiten bzw. sonstige Leistungsnachweise (§ 10).

§ 5 Klausurarbeiten

In den Lehrbereichen der Musiktheorie ist je eine Klausur (schriftliche Prüfung unter Aufsicht) im Bereich Musiktheoretische Grundausbildung (zwei Zeitstunden) und im Bereich Gehörbildung (eine Zeitstunde) durchzuführen. Die Arbeiten sind von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern zu bewerten.

§ 6 Mündliche Prüfungen

(1) In den Lehrbereichen Gehörbildung und Musikgeschichte finden mündliche Prüfungen vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer statt. In der Regel sind dies Einzelprüfungen. Im Ausnahmefall können in Musikgeschichte die mündlichen Prüfungen auch als Gruppenprüfungen mit höchstens vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten abgelegt werden. Hierbei wird jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat in einem Stoffgebiet grundsätzlich nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer geprüft. Die Dauer der mündlichen

² bzw. Gesang anstelle des Hauptinstruments

³ Die Prüfungsleistung in Gehörbildung wird durch eine Klausur und eine mündliche Prüfung ermittelt.

Prüfung in Gehörbildung beträgt 15 Minuten, in Musikgeschichte 30 Minuten (bei Einzelprüfungen).

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 7 Spielpraktische Prüfung

Die spielpraktischen Prüfungen - als Teilprüfungen der Musiktheorie - werden von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern durchgeführt. Sie sind Einzelprüfungen. Die Dauer beträgt höchstens 20 Minuten.

§ 8 Instrumentalvorspiel bzw. Gesangsvortrag

(1) Die Prüfungen zur Abnahme des Instrumentalvorspiels (Hauptinstrument) bzw. des Gesangsvortrages (Gesang anstelle des Hauptinstruments) werden von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer durchgeführt. Sie sind Einzelprüfungen. Die Dauer des Vorspiels bzw. des Vortrages beträgt in der Regel 20 Minuten.

(2) Das Instrumentalvorspiel bzw. der Gesangsvortrag erfolgt nach der Repertoirekartei einschl. prima-vista-Spiel und Liedbegleitungen (Instrumentalspiel).

(3) Die Titel und Ergebnisse der künstlerischen Vorträge sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 9 Prüfungsrelevante Studienleistungen

Anstelle der Klausur in Gehörbildung und Musiktheoretischer Grundausbildung, der mündlichen Prüfung in Gehörbildung und Musikgeschichte oder des prüfungsbedingten Instrumentalvorspiels bzw. Gesangsvortrages können auch studienbegleitende benotete Leistungsnachweise herangezogen werden, wenn die Studienleistung nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist. Dabei sind bis zu drei prüfungsrelevante Studienleistungen zu einer Fachnote zusammenzufassen; die Benotung richtet sich dann nach § 13 Abs. 2 und 3 der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 (AmBek UP 1995, S. 2), wobei jede Prüfungsnote mindestens "ausreichend" lauten muß.

§ 10 Projektarbeiten bzw. sonstige Leistungsnachweise

(1) Anstelle der bisher genannten Prüfungsleistungen können - in Ausnahmefällen - Projektarbeiten bzw. Mitarbeit an Projekten oder weitere erbrachte herausragende künstlerische und wissenschaftliche Leistungen als Prüfungsnachweis herangezogen werden (solistische Mitwirkung in Universitätskonzerten, weitere öffentlichen Veranstaltungen, herausragende kompositorische Arbeiten oder improvisatorische Leistungen, musikwissenschaftliche Vortragstätigkeit u. a.)

(2) Die Entscheidung darüber wird vom Prüfungsausschuß des Instituts für Musik und Musikpädagogik getroffen.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsanspruch

(1) Die Zulassung zur Zwischenprüfung setzt den Nachweis über den erfolgreichen Abschluß von Lehrveranstaltungen des Grundstudiums nach Regelstudienplan (Studien- und Leistungsnachweise) voraus.

(2) Weitere Regelungen zur Zulassung finden sich unter § 17 der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994.

(3) Die unter § 3 Abs. 1 dieser Zwischenprüfungsordnung für das Fach Musik vorgesehenen Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Weitere Regelungen zum Prüfungsanspruch siehe unter § 7 Abs. 2 und 3 der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung ist im Prüfungsfach Musik nur dann bestanden, wenn alle drei Fachprüfungen gemäß § 3 mit "ausreichend" (4,0) bewertet werden. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung setzt sich aus den Prüfungsleistungen in der Musiktheoretischen Grundausbildung, dem Hauptinstrument und der Musikgeschichte zusammen und wird auf dem Wege der arithmetischen Mittelung ermittelt.

(2) Die Note für die Fachprüfung in Musiktheoretischer Grundausbildung setzt sich aus den Leistungen der drei Teilprüfungen (Gehörbildung und die beiden Teilprüfungen in Musiktheorie - Klausur und spielpraktische Prüfung -) zusammen und wird ebenfalls auf dem Wege der arithmetischen Mittelung ermittelt.

(3) Im übrigen gilt § 13 der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.